



Antwort zur Anfrage Nr. 1371/2019 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Nutzung von E-Scootern durch Minderjährige (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wer kontrolliert, ob die E-Scooter nur in den zugelassenen Zonen benutzt werden und ob die Nutzung sachgerecht erfolgt (z.B. Anzahl Fahrer)?*
- 2. Wie viele Kontrollen wurden seit der Einführung der E-Scooter durchgeführt?*

Kontrollen erfolgen durch die Polizei, wenn diese ein verkehrswidriges Verhalten, wie beispielsweise zwei Personen auf einem Elektro-Tretroller, feststellt. Die Beachtung des Verkehrszeichens VZ 242.1 und 242.2 StVO (Beginn und Ende einer Fußgängerzone) sowie das Befahren von Gehwegen zielt in einer einschlägigen Rechtsverordnung des Landes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Kommunalbehörden bislang vorrangig auf den Radverkehr ab. Eine Erweiterung dieser Zuständigkeiten auf E-Tretroller ist noch nicht erfolgt. Darüber hinaus bestehen derzeit zwischen Fahrrädern und E-Tretrollern noch bundesgesetzlich unübersichtliche und zum Teil schwer vermittelbare Unterschiede für die Benutzungsregelungen von Fußgängerzonen und Radwegen. Die Verwaltung hofft, dass hier möglichst bald entsprechende Maßgaben durch die Bundesregierung erfolgen. Das Befahren von Fußgängerzonen wird anbieterseitig derzeit indirekt durch das so genannte „Geofencing“, d.h. die nicht mögliche Rückgabe des Fahrzeugs innerhalb dieser Grenzen unattraktiv gemacht. Zwar wäre eine Drosselung des Motors in Fußgängerzonen technisch ebenfalls möglich, doch ist dies durch den Bundesgesetzgeber nicht erlaubt.

- 3. Wie viele Unfälle wurden registriert, an denen E-Scooter beteiligt waren?*

Bisher wurde von der Polizei ein Unfall registriert, an dem ein Elektro-Tretroller beteiligt war (Stand 11.09.19).

- 4. Wie stellt sich die Versicherungssituation dar, wenn E-Scooter in nicht zugelassenen Zonen genutzt werden?*

und

- 5. Wie stellt sich die Versicherungssituation dar, wenn Minderjährige mit E-Scootern Unfälle verursachen?*

Hier gelten dieselben Grundsätze wie für alle anderen am Straßenverkehr teilnehmenden Kraftfahrzeuge. Hier sind städtische Kompetenzen nicht betroffen.

Mainz, 24.09.2019
In Vertretung

gez. Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete